



Bündnis
Istanbul-Konvention

Kurzversion

zum Alternativbericht des
Bündnis Istanbul Konvention

Bündnis Istanbul-Konvention

September 2026

Hintergrund und Kontext

Das Bündnis Istanbul-Konvention (BIK) hat am 17. November 2025 seinen zweiten Alternativbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) in Deutschland vorgelegt und ihn dem unabhängigen Expert*innengremium des Europarats, GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence), übergeben. Der Bericht wurde in einem partizipativen Prozess unter Einbezug von Fachstellen, Selbstorganisationen und Betroffenenperspektiven erarbeitet.

Die Istanbul-Konvention?

Die Istanbul-Konvention (offiziell: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) ist das umfassendste völkerrechtliche Instrument im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt. Deutschland hat die Konvention im Oktober 2017 ratifiziert; sie trat am 1. Februar 2018 in Kraft und hat den Rang eines Bundesgesetzes. Sie verpflichtet Deutschland zu umfassenden Maßnahmen im Bereich Prävention, zum Schutz von Betroffenen, zur Strafverfolgung und zu einem entsprechenden ganzheitlichen Konzept mit umfassenden politischen Maßnahmen.

Das Bündnis Istanbul-Konvention

Das Bündnis Istanbul-Konvention (BIK) ist ein zivilgesellschaftlicher Zusammenschluss von Frauenrechtsorganisationen, weiteren Bundes- und Dachverbänden, Organisationen und Expert*innen mit dem Arbeitsschwerpunkt Gewalt gegen Frauen, die sich für die vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland einsetzen und diese Umsetzung von zivilgesellschaftlicher Seite aus begleiten¹.

Zum Hintergrund vom Alternativbericht

Deutschland ist verpflichtet, Berichte über den Stand der Umsetzung der Konvention zu verfassen und bei GREVIO einzureichen. Zivilgesellschaftliche Organisationen haben ebenfalls die Möglichkeit, Berichte einzureichen. Diese ergänzen die staatliche Darstellung um eine kritische Praxisperspektive der Zivilgesellschaft und unmittelbar Betroffener. Das BIK legte 2021 seinen ersten Alternativbericht vor. Auf die Inhalte nahm GREVIO 2022 in seiner Basisevaluation Bezug und attestierte Deutschland erhebliche, flächendeckende Mängel in der Umsetzung der Konvention. Der vorliegende zweite Alternativbericht bewertet den seitdem erzielten Fortschritt – und die verbliebenen Defizite. Der Alternativbericht folgt in seiner Gliederung den von GREVIO formulierten Fragen.

Das GREVIO-Evaluierungsverfahren 2025/2026

Das Verfahren ist themenbasiert und bezieht sich auf ausgewählte Artikel der Konvention. Die erste GREVIO-Evaluierungsrunde (2021/2022) war die “baseline evaluation round” (umfassende Bestandsaufnahme), das jetzige Evaluierungsverfahren ist die erste thematische Evaluierung zum Thema „Building trust by providing support, protection and justice“. Deutschland reichte im Oktober 2025 seinen Staatenbericht ein². Vom 13. bis 17. April 2026 führte GREVIO seinen Staatenbesuch in Deutschland durch. Der abschließende GREVIO-Bericht – der die Erkenntnisse aus Staatenbericht, Alternativberichten und Vor-Ort-Besuch zusammenführt – wird für Ende 2026 erwartet.

¹ www.buendnis-istanbul-konvention.de

² https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/wp-content/uploads/2026/04/Stellungnahme_BIK-zur-Antwort-Deutschlands-auf-den-Fragebogen-zur-Umsetzung-der-Empfehlungen-des-Ausschusses-der-Vertragsparteien-vom-12.-Dezember-2022.pdf (aufgerufen am 05.08.2026).

Zur Kurzversion

Diese Kurzversion des ausführlichen Alternativberichts von 2025 soll für die Praxis – bis in die kommunale Ebene vor Ort – als niedrigschwelliges Instrument nutz- und anwendbar sein. Für jeden behandelten Artikel werden die zentralen Befunde knapp zusammengefasst; Seitenverweise ermöglichen das Weiterlesen im ausführlichen Bericht.

Die aus dem Bericht abgeleiteten Forderungen des Bündnisses finden sich am Ende des Kurzberichtes, im Alternativbericht jeweils am Ende der Artikel-Kapitel sowie gebündelt hier:

https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/wp-content/uploads/2025/11/Forderung_251119_Alternativbericht_2025.pdf

Gewaltschutz in Deutschland: Anspruch und Wirklichkeit – wo stehen wir?

Auch wenn es in einigen Bereichen Fortschritte gibt, ist die Gesamtbilanz des zweiten Alternativberichts ernüchternd: Sieben Jahre nach Inkrafttreten der Konvention erfüllt Deutschland seine menschenrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt nicht. Gewalt gegen Frauen, Mädchen und TIN*-Personen (trans*, inter* und nicht-binäre Personen) nimmt weiter zu, während die Umsetzung der Konvention fragmentiert und unverbindlich bleibt. Der gesellschaftspolitische Rechtsruck schwächt zusätzlich den staatlichen Schutzauftrag, den die Istanbul-Konvention vorgibt. Der Alternativbericht zeigt: Deutschland bleibt auf vielen Ebenen hinter seinen Verpflichtungen zurück.

Migrierte und Geflüchtete Frauen (ausführlich im Alternativbericht auf S. 9–13)

Bei der Umsetzung der IK-Verpflichtungen im Asyl- und Migrationsrecht (Art. 59–61) bestehen weiterhin erhebliche Defizite. Eine restriktive Migrationspolitik und die Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) drohen den Zugang zum Hilfesystem zusätzlich zu erschweren.

- » Wohnsitzauflagen, eheabhängiges Aufenthaltsrecht und Residenzpflichten (u. a. §§ 12a, 31 Abs. 2 AufenthG, §§ 56 ff. AsylG) und fehlende humanitäre Aufenthaltserlaubnis für Gewaltbetroffene sowie unsichere Aufenthaltstitel erschweren bei akuter Gewalt den Zugang zu Schutz.
- » Geschlechtsspezifische Gewalt wird vom BAMF und Verwaltungsgerichten weiterhin nicht konsequent als Fluchtgrund anerkannt.
- » Grenzzurückweisungen ohne Einzelfallprüfung seit 2025 verletzen das Verbot der Zurückweisungen in Gefährdungsstaaten.
- » Der Sozialleistungsentzug für Dublin-Fälle (§ 1 Abs. 4 AsylbLG) trifft auch Gewaltbetroffene.
- » Die Anforderungen an den Nachweis häuslicher Gewalt in der behördlichen Praxis sind an die Lebensrealitäten gewaltbetroffener Frauen anzupassen.

Nicht alle sind geschützt: Zur strukturellen Ungleichbehandlung Betroffener – Spezifische Handlungsbedarfe zur Umsetzung der IK in Deutschland (Artikel 4. Abs. 3, ausführlich im Alternativbericht auf S. 16–24)

Einer der zentralen Kritikpunkte aus dem Alternativbericht ist das Fehlen einer konsequenten intersektionalen Perspektive. Die Gewaltschutzstrategie der Bundesregierung bspw. erwähnt zwar „intersektionale Perspektiven“, wendet sie aber nicht systematisch an. Für eine Reihe hochvulnerabler Zielgruppen sind die Schutzlücken besonders gravierend (s. Alternativbericht, S. 10–24):

Frauen und Mädchen mit Behinderungen

- » Gewaltschutzkonzepte in Einrichtungen existieren zwar häufig, aber wirken nicht durchgängig; der Zugang zu Frauen- und Mädchenhäusern und Beratungsstellen ist durch mangelnde Barrierefreiheit erschwert und häufig nicht möglich.
- » Institutionelle Abhängigkeiten von Betreuungspersonen erhöhen das Gewaltrisiko und erschweren die Hilfesuche erheblich. Regelungen zur praktischen Umsetzung des Wegweisungsrechts im GewSchG fehlen.

Ältere und hochaltrige Frauen

- » Spezifische Risikofaktoren und stereotype Bilder führen zu Verharmlosungen von Gewalt, die Zugangswege zum Hilfesystem sind oft erschwert.
- » Kurzfristige Möglichkeiten der Notfallhilfe für Frauen mit krankheits- und altersbedingten Einschränkungen fehlen.

Trans*, inter* und nicht-binäre Personen (TIN*)

- » Trans* Frauen sowie nicht-binäre und inter* Personen erfahren spezifische, häufig unsichtbare Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, die im aktuellen Schutzsystem kaum adressiert werden.
- » Die Versorgungslage ist unzureichend: Frauenhäuser nehmen TIN*-Personen häufig nicht auf; Förderkürzungen treffen TIN*-spezifische Beratungs- und Schutzangebote überproportional.

Wohnungs- und obdachlose Frauen und Mädchen

- » Wohnungs- und obdachlose Frauen und Mädchen sind extrem gefährdet und zugleich mit besonders hohen Zugangshürden konfrontiert. Es gibt kaum Plätze für drogengebrauchende oder psychisch erkrankte Frauen und Mädchen; der Zugang zu spezialisierten Hilfen, auch innerhalb der Jugendhilfe, ist erschwert.
- » Symptomatisch ist z. B. die fehlende Berücksichtigung in Landesaktionsplänen und der Gewaltschutzstrategie.

Drogengebrauchende Frauen und Mädchen

- » Schutzzräume, nicht-abstinenzorientierte Frauenhäuser und traumasensible Angebote fehlen weitestgehend.
- » Der Zugang zu Substitutionstherapien bleibt häufig verwehrt.

Sexarbeiter*innen

- » Die Anmeldepflicht nach § 3 ProstSchG ist eine erhebliche strukturelle Barriere für viele Sexarbeiter*innen.
- » Aufklärung der Öffentlichkeit und Sensibilisierung der Behörden sind dringend erforderlich.

Sintizze und Romnja

- » Einem erhöhten Gewaltrisiko stehen erhebliche Barrieren beim Zugang zu Schutzzräumen und Unterstützung gegenüber.
- » Spezifische Diskriminierungserfahrungen werden nicht berücksichtigt, es fehlt ein bundesweiter Aktionsplan.

Gesamtpolitik und Datenerhebung (Artikel 7, 8, 11)

Artikel 7

betrachtet *umfassende und koordinierte politische Maßnahmen*. Die ausführliche Ausarbeitung dazu findet sich auf S. 24–34 im Alternativbericht.

- » Eine Überarbeitung der unverbindlichen und in großen Teilen inkonsistenten Gewaltschutzstrategie der Bundesregierung ist weiterhin notwendig. Lücken ergeben sich dort z.B. durch eine fehlende Beteiligung der Zivilgesellschaft und fehlende intersektionale Betrachtungen. Besonders vulnerable Gruppen werden in der Strategie nicht angemessen adressiert, wohnungslose, drogengebrauchende und psychisch erkrankte Frauen und Mädchen nicht erwähnt.
- » Für das Gesundheitswesen werden nur alte bzw. unzulängliche Maßnahmen angegeben.
- » Zahlreiche Maßnahmen sind zeitlich befristet. Das Monitoring zur Umsetzung der IK ist noch nicht gesetzlich verankert und die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, die hierfür eingerichtet wurde, nur projektbasiert bis Ende Oktober 2026 gesichert.
- » Die Verabschiedung von Landesaktionsplänen ist positiv zu bewerten, ersetzt jedoch keine umfassende bundesweite Gewaltschutzstrategie.
- » Das Gewalthilfegesetz (GewHG) ist ein Meilenstein, bedarf aber der Nachbesserung – u. a. für einen niedrigschwelligen, barrierefreien, bundeslandübergreifenden Zugang unabhängig vom Aufenthaltstitel sowie für die Berücksichtigung von Mädchen, da das SGB VIII die geschlechtsspezifische Unterstützung bei Gewalt bislang unzureichend abbildet.
- » Die elektronische Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) braucht weitere Reformen, um sinnvoll zu sein.
- » Digitale Gewalt nimmt zu; spezifische Präventions- und Schutzmaßnahmen sind bisher unzureichend.

Artikel 8

betrachtet *Finanzielle Mittel*. Die ausführliche Ausarbeitung dazu findet sich auf S. 34–41 im Alternativbericht.

- » Das Hilfesystem ist bisher strukturell nicht durch eine nachhaltige, langfristige Finanzierung abgesichert; die Finanzierung ist darüber hinaus in den einzelnen Bundesländern heterogen.
- » Häufig besteht keine bedarfsgerechte finanzielle Absicherung, NGOs verfügen oft nur über befristete Projektmittel.
- » Auch fehlen finanzielle Ressourcen für den Umgang mit der Thematik u. a. für Gesundheitsversorgung (Landeskoordinierungsstelle, Bundesweite Vernetzungsstelle), kommunale Runde Tische im Gleichstellungsbereich, Personalausstattung in Frauen- und Mädchenschutzeinrichtungen, Frauenhäuser und Fachberatungsstellen und TIN*-Schutzeinrichtungen, die Kapazitäten liegen weit unter dem Bedarf. Es fehlen weiterhin über 12.000 Schutzplätze in Deutschland.
- » Es besteht die Sorge, dass sich die kommunale Ebene aufgrund des Sicherstellungsauftrags der Länder nach dem Gewalthilfegesetz ab 2027 aus der Finanzierung weitestgehend zurückziehen könnte.
- » Bisher ist ungeklärt, wie die Bereiche Prävention/Täterarbeit, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit ab 2027 weiterhin finanziert werden sollen.

Artikel 11

betrachtet *Datensammlung und Forschung*. Die ausführliche Ausarbeitung dazu findet sich auf S. 41–48 im Alternativbericht.

- » Die administrative Datenerhebung entspricht nicht den Vorgaben von Artikel 11 IK. Hauptkritikpunkte sind die starke Fragmentierung, mangelnde Harmonisierung und fehlende systematische Disaggregation von Daten sowie das Fehlen einer fallbezogenen behördenübergreifenden Verlaufsstatistik über den gesamten Prozess von Gewaltfällen.

- » Auch der Datenbericht zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt³ sowie der Monitor Gewalt gegen Frauen⁴ der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des DIMR zeigen erhebliche Datenlücken auf. Auch im Gesundheitssektor findet entgegen der GREVIO Empfehlung weiterhin keine relevante Datenerhebung statt.
- » Eine fundierte Auseinandersetzung des BIK mit der aktuellen Dunkelfeldstudie LeSuBiA (Februar 2026) findet sich hier: <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/2026/06/30/fachliche-einordnung-der-lesubia-studie/>
- » Ein Überblick über weitere notwendige Erhebungen, auch zur Anzahl der (Eil-)Schutzanordnungen, findet sich im Alternativbericht.

Prävention (Artikel 12, 14, 15, 16)

Artikel 12

betrachtet *Allgemeine Verpflichtungen*. Die ausführliche Ausarbeitung dazu findet sich auf S. 48–53 im Alternativbericht.

- » Ein umfassendes Präventionskonzept sowie eine bundesweite Präventionsstrategie fehlen weiterhin.
- » Betroffene werden selten als Expert*innen einbezogen.
- » Präventionsmaßnahmen werden bislang häufig vernachlässigt: Sekundär- und Tertiärprävention (z. B. Betroffenenversorgung und Täterarbeit) sind zwar wichtig, Ziel muss jedoch sein, Gewalt vorzubeugen, bevor sie geschieht.
- » Maßnahmen gegen Geschlechterstereotype und gegen intersektionale Diskriminierungsrisiken sind rar.

Artikel 14

betrachtet *Bildung*. Die ausführliche Ausarbeitung dazu findet sich auf S. 53–55 im Alternativbericht.

- » Die im Rahmen der „Bedarfsanalyse zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ durchgeführte Bestandserhebung schulischer Prävention, die auch die Verpflichtungen nach Art. 14 behandelt, zeigt: Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt sind in den Bildungsplänen in der Regel nicht systematisch integriert.⁵

Artikel 15

betrachtet *Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen*. Die ausführliche Ausarbeitung dazu findet sich auf S. 55–63 im Alternativbericht.

- » Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt sind nicht ausreichend verankert.
- » Fortbildungen für relevante Berufsgruppen – u. a. Polizei, Justiz, Wohnungsnotfallhilfe, Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Sozialarbeit, Lehrkräfte und Medienschaffende – sind nicht verpflichtend und nicht flächendeckend etabliert.
- » Das Wissen von Frauen- und Mädchenrechtsorganisationen und spezialisierten Unterstützungsdiensten fließt nur punktuell in Konzeption und Durchführung von Schulungen ein.

3 DIMR 2023: Bericht über die Datenlage zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in Deutschland, in: ebd. 08.2023, [online] <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/bericht-ueber-die-datenlage-zu-geschlechtsspezifischer-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-in-deutschland>, S.106 (aufgerufen am 05.08.2026).

4 DIMR 2024: Monitor Gewalt gegen Frauen. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht, Berlin: ebd.

5 <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/bedarfsanalyse-zur-praevention-geschlechtsspezifischer-und-haeuslicher-gewalt-279778> (aufgerufen am 05.08.2026).

Artikel 16

betrachtet *Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme*.

Die ausführliche Ausarbeitung dazu findet sich auf S. 63–68 im Alternativbericht.

- » Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme wie z. B. Täterprogramme sind trotz vorhandener Standards der BAG Täterarbeit qualitativ uneinheitlich und meist projekt- und unterfinanziert; Täterarbeitsangebote fehlen besonders im ländlichen Raum. Für die Arbeit mit Sexualstraftäter*innen existieren aktuell keine bundeseinheitlichen Standards.
- » Die Änderung des GewSchG ermöglicht ab Juli 2027 eine Verpflichtung zur Teilnahme an Täterprogrammen nach einem Gewaltvorfall.

Schutz und Unterstützung (Artikel 18, 20, 22, 25)

Artikel 18

betrachtet *Allgemeine Verpflichtungen*. Die ausführliche Ausarbeitung dazu findet sich auf S. 68–71 im Alternativbericht.

- » Für die in Hochrisiko-Fällen notwendigen Fallkonferenzen fehlen in der Umsetzung geschlechterbewusste Ansätze sowie flächendeckende Angebote.
- » Positiv hervorzuheben ist ein proaktives Angebot der Berliner Fachberatungsstellen für Kliniken mit Zentraler Notaufnahme auf Initiative von S.I.G.N.A.L. e.V., um einen niedrigschwelligen Zugang zum Hilfesystem zu ermöglichen.

Artikel 20

betrachtet *Allgemeine Hilfsdienste*. Die ausführliche Ausarbeitung dazu findet sich auf S. 71–85 im Alternativbericht.

- » Niedrigschwellige Hilfen (Notunterkünfte, Krisen-, Rechtshilfe, Gesundheitsversorgung) sind nicht ausreichend verfügbar.
- » In der Wohnungsnotfallhilfe fehlen einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte sowie die Finanzierung von Gewaltschutzmaßnahmen, z. B. bauliche Maßnahmen.
- » Im Gesundheitswesen zeigt die systematische, vernetzte Herangehensweise in Berlin, wie die Intervention bei häuslicher und sexualisierter Gewalt verbessert werden kann. Dies sollte ausgeweitet werden.
- » Es mangelt an intersektionaler Kooperation zwischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und spezialisierten Fachstellen und an verlässlichen lokalen/regionalen Versorgungs- und Weiterweisungspfaden.
- » Es bestehen intersektionale Zugangsbarrieren zu bedarfsgerechter Versorgung.
- » In Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und für Asylsuchende fehlen Mindeststandards und Sanktionen bei Nichteinhaltung.

Artikel 22

betrachtet *Spezialisierte Hilfsdienste*. Die ausführliche Ausarbeitung dazu findet sich auf S. 85–90 im Alternativbericht.

- » Steigende Fallzahlen und eine zunehmende Komplexität der Unterstützungsbedarfe treffen auf einen wachsenden Fachkräftemangel, unzureichende personelle sowie finanzielle Ausstattung und fehlende Absicherung der Arbeit.
- » Spezialisierte Schutzunterkünfte und Fachberatungsstellen (sexualisierte/häusliche Gewalt, Zwangsheirat, FGM/C, Menschenhandel) sind nicht flächendeckend ausgebaut. Angebote für Kinder, Jugendliche und Geflüchtete fehlen weitgehend.
- » Finanzierungen sind projektbasiert; viele Stellen sind bedroht durch Mittelkürzungen.

Artikel 25

betrachtet *Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt*. Die ausführliche Ausarbeitung dazu findet sich auf S. 90–97 im Alternativbericht.

- » Angebote gemäß IK, wie leicht zugängliche Hilfezentren für Vergewaltigungsopfer und Notfallhilfezentren, sind unzureichend vorhanden.
- » Eine Studie von 2022 zu rechtsmedizinischen Angeboten für Gewaltopfer zeigt, dass sich die forensische Versorgung nach sexueller Gewalt bundesweit hinsichtlich Finanzierung, Strukturen, Qualität und Leistungsspektrum deutlich unterscheidet; insbesondere anzeigenunabhängige Angebote sind nicht flächendeckend vorhanden⁶. Es gibt bisher kein bundesweit standardisiertes Vorgehen für medizinische Versorgung und (vertrauliche) Spurensicherung. Diese ist zu selten möglich, auch für Minderjährige.
- » Ein Monitoringsystem fehlt, Verfahren und Fristen für die Sammlung und Aufbewahrung forensischer Beweise sind bundesweit uneinheitlich, und nicht alle medizinischen Leistungen nach sexueller Gewalt sind sicher und ausreichend finanziert.

Materielles Recht (Artikel 31, 48)

Artikel 31

betrachtet *Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit*. Die ausführliche Ausarbeitung dazu findet sich auf S. 97–106 im Alternativbericht.

- » Familiengerichte priorisieren in der Praxis oft das Kontaktinteresse (als „berechtigtes Interesse Kontakt mit dem Kind(ern) zu haben“) des Täters gegenüber dem Gewaltschutz.
- » Die Reform des Kindschaftsrechts ist weiterhin nicht abgeschlossen.
- » Familienrichter*innen verfügen häufig nicht über die notwendigen Kenntnisse zu geschlechtsspezifischer Gewalt.
- » Gerichtliche Entscheidungen müssen die Rechte und das Schutzinteresse des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils stärker berücksichtigen und in den Vordergrund stellen.

Artikel 48

betrachtet *Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren und Strafurteile*. Die ausführliche Ausarbeitung dazu findet sich auf S. 106–109 im Alternativbericht.

- » Seit dem letzten Bericht wurden keine Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass obligatorische alternative Streitbeilegungsverfahren in Strafverfahren im Zusammenhang zu den unter die IK fallenden verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen verboten sind.
- » Eine Familienrechtsreform mit besonderer Berücksichtigung von Gewalt gegen Frauen und Kinder – einschließlich des Ausschlusses von Vereinbarungen und Mediation in diesen Fällen – steht weiterhin aus.

6 Walz, Cleo et al. 2022: Rechtsmedizinische Modelle der Versorgung von gewaltbetroffenen Personen in Deutschland, in: Rechtsmedizin, Jg. 32, S. 249–255.

Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen (Artikel 49, 50, 51, 52, 53, 56)

Artikel 49 und 50

betrachtet *Allgemeine Verpflichtungen und Soforthilfe, Prävention und Schutz*. Die ausführliche Ausarbeitung dazu findet sich auf S.109–113 im Alternativbericht.

- » Strafverfahren dauern zunehmend länger; die Situation bei geschlechtsspezifischer Gewalt verschlechtert sich eher, als dass sie sich verbessert.
- » Sonderzuständigkeiten und umfassende Fortbildungen fehlen.
- » Flächendeckende oder einheitliche Standards und Leitlinien für das Entgegennehmen von Anzeigen fehlen ebenso wie für die Sammlung von Beweismaterial in Fällen von sexueller Gewalt, häuslicher Gewalt und weiteren Formen geschlechtsspezifischer Gewalt.
- » Es bestehen Schutzlücken für Betroffene häuslicher Gewalt in prekärer aufenthaltsrechtlicher Situation.

Artikel 51

betrachtet *Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement*. Die ausführliche Ausarbeitung dazu findet sich auf S. 113–119 im Alternativbericht.

- » Gefährdungseinschätzung und Gefahrenmanagement sind nicht bundeseinheitlich: Instrumente und Zuständigkeiten sind heterogen.
- » Wissen zu Hochrisikofällen fehlt, sodass die Gefahr erneuter Gewalt – auch im Jugendhilfeprozess – häufig unterschätzt wird.
- » Elektronische Aufenthaltsüberwachung wird wenig genutzt, belastbare Erfahrungen zur Wirksamkeit fehlen.
- » Eine flächendeckende, verbindliche interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen und dem Hilfesystem ist nicht gewährleistet – als Best Practice zu nennen ist das landesweite Gefährdungsmanagement in Schleswig-Holstein.
- » Eine Strafverschärfende Berücksichtigung von Femizid und Tötung von Frauen durch (Ex)Partner im Strafprozess durch Einordnung als „niedrigen Beweggrund“ sowie im Strafprozess die Rolle der Hinterbliebenen zu stärken und deren Belastungen zu berücksichtigen ist notwendig.

Artikel 52

betrachtet *Eilschutzanordnungen*. Die ausführliche Ausarbeitung dazu findet sich auf S. 119–122 im Alternativbericht.

- » Das Instrument der polizeilichen Wegweisung ist zu begrüßen, doch Fallzahlen und Verfahrensausgänge werden nicht erfasst. Die Auswertung der Frauenhaus-Statistik von Frauenhauskoordinierung e.V. legt nahe, dass bei häuslicher Gewalt eher zur Flucht ins Frauenhaus geraten wird, als zur Wegweisung des Gewalttäters⁷.
- » In der Anwendung ergeben sich Schwierigkeiten, z. B. in der Gefährdungseinschätzung. Rechtsantragsstellen bei Amtsgerichten sind teils nicht zeitnah für eine Antragstellung erreichbar.

7 Frauenhauskoordinierung 2024: Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2023, in: ebd. 09.2024, [online] https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2024-10-08_Langfassung_Frauenhausstatistik_2023_final.pdf, S. 37f (aufgerufen am 05.08.2026).

Artikel 53

betrachtet *Kontakt und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen*.

Die ausführliche Ausarbeitung dazu findet sich auf S. 122–124 im Alternativbericht.

- » Das GewSchG beinhaltet zwar Schutzanordnungen, deckt jedoch nicht alle Gewaltformen der IK ab.
- » Geplante Reformen sind mit dem Ende der Regierungskoalition in der Entwurfsphase stecken geblieben.
- » Im Rahmen der geplanten Reformen beabsichtigt das Bundesjustizministerium, angelehnt an das spanische Modell, die Verhängung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (sogenannte elektronische Fußfessel) und die verpflichtende Teilnahme an sozialen Trainingskursen in das Gewaltschutzgesetz aufzunehmen. Dieses Gesetz ist inzwischen verabschiedet und tritt 07/2027 in Kraft.

Gesamtbewertung und zentrale Schlussfolgerungen

Das BIK bewertet die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland sieben Jahre nach Inkrafttreten der Konvention als unzureichend. Es identifiziert strukturelle Lücken auf allen Ebenen – von der Gesamtpolitik bis zur Einzelfallhilfe. Im Einzelnen sind folgende übergreifende Bewertungen zentral: Das Gewalthilfegesetz (2025) und die Gewaltschutzstrategie (2025) sind wichtige Meilensteine, bedürfen jedoch der Überarbeitung sowie einer verbindlichen, langfristigen und umfassenden Umsetzung mit intersektionaler Ausrichtung, der Schließung intersektionaler Schutzlücken und einer gesicherten Finanzierung für Auf- und Ausbau.

Fragmentierung, Unverbindlichkeit und Unterfinanzierung prägen weiterhin das Schutzsystem: Eine größtenteils projektbasierte und unterfinanzierte Förderlogik verhindert den Aufbau nachhaltiger Strukturen. Der Schutz gewaltbetroffener Frauen und Kinder muss deutlich verbessert und verpflichtende Fortbildungen für alle relevanten Berufsgruppen müssen eingeführt oder ausgebaut werden. Das BIK warnt ausdrücklich vor dem Erstarken antifeministischer, rechtspopulistischer Kräfte sowie den damit einhergehenden Mittelkürzungen und der restriktiven Migrationspolitik als Gefährdung für die Umsetzung der IK.

Zentrale Forderungen⁸ sind:

1. Verbindliche und langfristige Gesamtstrategie mit intersektionaler Ausrichtung.
2. Paradigmenwechsel: Strukturelle statt projektbasierter Förderung.
3. Gesetzliche Verankerung des Monitorings der Istanbul-Konvention.
4. Diskriminierungs- und barrierefreier Zugang zum Hilfesystem für alle Frauen, Mädchen und TIN*-Personen, insbesondere vulnerable Zielgruppen.
5. Gewaltschutz muss Vorrang vor dem Umgangsrecht haben.
6. Ausbau notwendig: Flächendeckende, verpflichtende, wiederkehrende und nachhaltige Aus-, Fort- und Weiterbildung.
7. Unterstützungschancen im Gesundheitssystem systematisch nutzen und weiterentwickeln.
8. Strukturelle Benachteiligung von gewaltbetroffenen Migrantinnen abbauen.
9. Systematische Gefährdungseinschätzung und einheitliche, verbindliche, klare Standards.
10. Einführung einer evidenzbasierten, umfassenden Präventionsstrategie.

8 https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/wp-content/uploads/2025/11/Forderung_251119_Alternativbericht_2025.pdf (aufgerufen am 05.08.2026).

Bündnis Istanbul Konvention

<https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/>

info@buendnis-istanbul-konvention.de

Mitglieder des Bündnis Istanbul Konvention sind:

- Bundesarbeitsgemeinschaft Autonomer Mädchen*häuser (BAG Mädchen*häuser)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Feministischer Organisationen gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen (BAG FORSA)
- Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen
- Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (BAG TäHG)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W)
- Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff)
- BIG Koordinierung (für die NGOs der Konferenz der Landeskoordinierungsstellen gegen Häusliche Gewalt)
- Bundesfachverband feministische Selbstbehauptung und Selbstverteidigung (BV FeSt)
- PRO ASYL Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V.
- Dachverband der Migrantinnenorganisationen (DaMigra)
- Deutscher Frauenrat (DF)
- Deutscher Juristinnenbund (djbb)
- Frauenhauskoordinierung (FHK)
- GESINE Intervention
- JUMEN e. V. – Juristische Menschenrechtsarbeit in Deutschland
- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel - KOK e. V.
- Medica mondiale
- Mütterinitiative für Alleinerziehende (MIA e.V.i.G.)
- Ragazza e. V. Hamburg
- S.I.G.N.A.L. e. V. – Intervention im Gesundheitsbereich gegen häusliche und sexualisierte Gewalt
- StoP e. V. – Stadtteile ohne Partnergewalt
- Verband Alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV)
- Weibernetz e. V. -Bundesnetzwerk von Frauen, Lesben und Mädchen mit Beeinträchtigung
- Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF)
- Berufsverband für erotische und sexuelle Dienstleistungen e. V. (besd)
- Broken Rainbow
- Bundesverband Trans* e.V. - Für geschlechtliche Selbstbestimmung und Vielfalt!
- Bundesfachverband feministische Selbstbehauptung und Selbstverteidigung e. V. (BV FeST)
- Themis, Vertrauensstelle gegen sexuelle Gewalt und Belästigung e. V.

Beratende Expertinnen:s

s. Website

Beratende Organisationen:

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt

BİK

Bündnis
Istanbul-Konvention